

Vorlagen-Nr. **238/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Finanzen

Wilhelmshaven, 16.08.2023

## Beschlussvorlage an den RAT

### TOP: Klarstellung Satzung Klinikum WHV gGmbH

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	28.08.2023			
Verwaltungsausschuss	28.08.2023			
Rat	30.08.2023			

#### Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH wird angewiesen, die Satzung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH dahingehend klarstellend anzupassen, dass sowohl stimmberechtigte als auch nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden können.

\_\_\_\_\_  
Müller  
Fachbereichsleiter  
Finanzen

\_\_\_\_\_  
Bruns  
Stadtkämmerer

## **Begründung:**

Im Nachgang zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH ist es zu Irritationen hinsichtlich der Wählbarkeit von nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gekommen. Aus Sicht der Verwaltung schließt die bisherige Regelung in § 10 (5) der Satzung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH die Wählbarkeit von nicht stimmberechtigten Mitgliedern nicht aus. In der Satzung heißt es: „Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt.“

Im Zuge eines gemeinsamen Antrages der SPD und der CDU hat der Rat am 18.11.2015 beschlossen, dass der Ärztliche Direktor und die jeweils benannten Mitglieder des Beteiligungsmanagements und des Rechtsamtes künftig nicht mehr stimmberechtigt sein werden. Eine Regelung, ob diese dann auch nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein können, hat der Rat nicht explizit getroffen. Der Aufsichtsrat ist aber u.a. nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der zweite Teil dieser Formulierung ist aber aus der vorher geltenden Satzung übernommen worden, zu diesem Zeitpunkt waren die o.g. Mitglieder noch stimmberechtigt.

Zur Klarstellung der Satzungsregelung wird empfohlen den vorliegenden Beschluss zu fassen und durch die Gesellschafterversammlung eine Anpassung der Satzung zu erwirken.

**Finanzielle Auswirkungen**

nein

**Personelle Auswirkungen**

nein